



Förderkreis für  
»Die Schwestern Maria«

Hilfe für Kinder aus den Elendsvierteln e.V.  
Pforzheimer Straße 134 a · 76275 Ettlingen



Pater Pio Gebetsgruppe  
St. Laurentius Bulgenbach  
z. Hd. Theodor Isele  
Heidenmühleweg 3  
79865 Grafenhausen-Bulgenbach

Ettlingen, 3. Januar 2013

**Bestätigung über Geldzuwendung**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung:	Geldzuwendung
Name u. Anschrift des Zuwendenden:	Pater Pio Gebetsgruppe St. Laurentius Bulgenbach Heidenmühleweg 3, 79865 Grafenhausen-Bulgenbach
Betrag der Zuwendung:	300,00 EUR
Betrag in Buchstaben:	xx drei-null-null xx
Tag der Zuwendung:	19.12.12

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen. Ja  Nein

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke i. S. von § 53 Abgabenordnung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Ettlingen, StNr. 31197/26207, vom 5. November 2012 für die Jahre 2009 – 2011 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird, und zwar ausschließlich für Einrichtungen der Armenfürsorge in Drittweltländern (ggf. im Ausland).

Förderkreis für  
»Die Schwestern Maria«

  
Doris Gerardi

**Hinweis:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).  
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die Steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS. 884).

Telefon: 07243/13377 · Telefax: 07243/78013 · info@schwwesternmaria.de · www.schwwesternmaria.de

Der Förderkreis für die »Schwestern Maria«, Hilfe für Kinder aus den Elendsvierteln e.V. ist laut Schreiben des Finanzamtes Ettlingen vom 12. Mai 1975 als förderungswürdig anerkannt. Ihre Spende ist nach § 10 EStG steuerlich abzugsfähig.

Letzter Freistellungsbescheid: 5. November 2012.

Spendenkonto: Postbank Essen, Konto-Nr. 4 444 444 31 (BLZ 360 100 43)

Für Auslandsspenden: IBAN: DE38 3601 0043 0444 444 431 · BIC: PBNKDEFF



Gepflicht + Empfohlen!